

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 4

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

10. März 2016

Inhalt:

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Ludenhausen.
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3a Satz 1 i. V. m. § 3c Satz 1 UVPG- Antrag der Gemeinde Utting am Ammersee auf Plangenehmigung der Umverlegung des Moosgrabens

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes I für künstliche Besamung von Rindern im Landkreis Landsberg am Lech
Tourenverschiebung bei der Müllabfuhr

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

gez.

Eichinger, Landrat

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az.: 6431-42.1.3/28

Öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3a Satz 1 i. V. m. § 3c Satz 1 UVPG
Antrag der Gemeinde Utting am Ammersee auf Plangenehmigung der Umverlegung des Moosgrabens auf dem Grundstück Fl. Nr. 511/3 und Rückbau eines Durchlasses DN 600 auf dem Grundstück Fl. Nr. 498/2, jeweils Gemarkung und Gemeinde Utting am Ammersee**

Die Gemeinde Utting am Ammersee plant eine kleinräumige Umverlegung des Moosgrabens auf dem Grundstück Fl. Nr. 511/3, Gemarkung Utting, einschließlich der Vergrößerung des bestehenden Durchlasses DN 600 auf dem Grundstück Fl. Nr. 498/3 (Fußweg), jeweils Gemarkung und Gemeinde Utting, mit Erstellung eines Holzsteges und hat dafür die wasserrechtliche Gestattung beantragt.

Gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 3a Satz 1 in Verbindung mit § 3c Satz 2 UVPG und Nr. 13.8.2 der Anlage 1 zum UVPG hatte das Landratsamt Landsberg am Lech im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da nach Einschätzung des Landratsamtes Landsberg am Lech auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Az.: 6421-42.1

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Ludenhausen auf dem Grundstück Fl. Nr. 946, Gemarkung Ludenhausen, Gemeinde Reichling, für die öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Reichling, Ortsteile Gimmenhausen und Ludenhausen**

Die Gemeinde Reichling hat Antrag auf die Erteilung der Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung gestellt.

Über die Erteilung der Bewilligung muss in einem förmlichen Verwaltungsverfahren entschieden werden (§ 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-, Art. 69 Bayer. Wassergesetz -BayWG- i. V. m. Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-).

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 11 Abs. 1 WHG).

Da die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Klaus, Regierungsdirektor

Az. 636-43-10/3

Tourenverschiebung bei der Müllabfuhr

Wegen der kommenden **Osterfeiertage (Karfreitag und Ostermontag)** verschiebt sich die Müllabfuhr im Landkreis Landsberg am Lech. Die Verschiebungen betreffen die Restmüll- und Biomüllabfuhr, die Leerung der Papiertonnen sowie die Leerung der Gelben Tonnen.

Hier finden Sie die Abfuhrtage für Ihre Gemeinde im Überblick:

Gemeinde Apfeldorf

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Biomülltonne	Mittwoch, 30.03.2016	Donnerstag, 31.03.2016

Gemeinde Denklingen

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Biomülltonne	Dienstag, 29.03.2016	Mittwoch, 30.03.2016
Gelbe Tonne	Mittwoch, 30.03.2016	Donnerstag, 31.03.2016

Markt Dießen

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Restmülltonne	Montag, 28.03.2016	Dienstag, 29.03.2016
Gelbe Tonne-Bez. 2	Freitag, 25.03.2016	Samstag, 26.03.2016

Gemeinde Eching

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Restmülltonne	Dienstag, 29.03.2016	Mittwoch, 30.03.2016

Gemeinde Egling

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Restmülltonne	Freitag, 01.04.2016	Samstag, 02.04.2016
Biomülltonne	Freitag, 25.03.2016	Samstag, 26.03.2016

Gemeinde Eresing

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Restmülltonne	Freitag, 01.04.2016	Samstag, 02.04.2016
Biomülltonne	Freitag, 25.03.2016	Samstag, 26.03.2016

Gemeinde Finning

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Restmülltonne	Dienstag, 29.03.2016	Mittwoch, 30.03.2016
Gelbe Tonne	Mittwoch, 30.03.2016	Donnerstag, 31.03.2016

Gemeinde Fuchstal

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Biomülltonne	Dienstag, 29.03.2016	Mittwoch, 30.03.2016

Gemeinde Geltendorf

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Restmülltonne	Freitag, 01.04.2016	Samstag, 02.04.2016
Biomülltonne	Freitag, 25.03.2016	Samstag, 26.03.2016

Gemeinde Greifenberg

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Restmülltonne	Dienstag, 29.03.2016	Mittwoch, 30.03.2016
Papiertonne	Montag, 28.03.2016	Dienstag, 29.03.2016
Gelbe Tonne	Montag, 28.03.2016	Dienstag, 29.03.2016

Gemeinde Hofstetten

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Restmülltonne	Donnerstag, 31.03.2016	Freitag, 01.04.2016

Gemeinde Hurlach

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Restmülltonne	Mittwoch, 30.03.2016	Donnerstag, 31.03.2016

Gemeinde Igling

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Restmülltonne	Dienstag, 29.03.2016	Mittwoch, 30.03.2016
Gelbe Tonne	Donnerstag, 31.03.2016	Freitag, 01.04.2016

Markt Kaufering

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Biomülltonne	Donnerstag, 31.03.2016	Freitag, 01.04.2016
Papiertonne	Freitag, 25.03.2016	Samstag, 26.03.2016
Gelbe Tonne-Bezirk 2	Donnerstag, 31.03.2016	Freitag, 01.04.2016
Gelbe Tonne-Bezirk 2	Freitag, 01.04.2016	Samstag, 02.04.2016

Gemeinde Kinsau

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Biomülltonne	Mittwoch, 30.03.2016	Donnerstag, 31.03.2016

Stadt Landsberg (Stadtgebiet)

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Biomülltonne	Mittwoch, 30.03.2016	Donnerstag, 31.03.2016
Papiertonne - Bezirk West	Mittwoch, 30.03.2016	Donnerstag, 31.03.2016
Papiertonne - Bezirk Ost	Donnerstag, 31.03.2016	Freitag, 01.04.2016

Stadt Landsberg (Stadtteile Ellighofen, Erpfting, Pitzling und Reisch)

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Biomülltonne	Dienstag, 29.03.2016	Mittwoch, 30.03.2016
Papiertonne - Bezirk West (Ellighofen, Erpfting)	Mittwoch, 30.03.2016	Donnerstag, 31.03.2016
Papiertonne - Bezirk Ost (Pitzling, Reisch)	Donnerstag, 31.03.2016	Freitag, 01.04.2016

Gemeinde Obermeitingen

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Restmülltonne	Mittwoch, 30.03.2016	Donnerstag, 31.03.2016

Gemeinde Penzing

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Restmülltonne	Donnerstag, 31.03.2016	Freitag, 01.04.2016
Papiertonne	Dienstag, 29.03.2016	Mittwoch, 30.03.2016

Gemeinde Prittriching

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Restmülltonne	Donnerstag, 31.03.2016	Freitag, 01.04.2016
Papiertonne	Dienstag, 29.03.2016	Mittwoch, 30.03.2016

Gemeinde Pürgen

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Restmülltonne	Donnerstag, 31.03.2016	Freitag, 01.04.2016

Gemeinde Reichling

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Biomülltonne	Mittwoch, 30.03.2016	Donnerstag, 31.03.2016

Gemeinde Rott

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Restmülltonne	Montag, 28.03.2016	Dienstag, 29.03.2016

Gemeinde Scheuring

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Restmülltonne	Freitag, 01.04.2016	Samstag, 02.04.2016
Biomülltonne	Freitag, 25.03.2016	Samstag, 26.03.2016

Gemeinde Schondorf

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Biomülltonne	Montag, 28.03.2016	Dienstag, 29.03.2016

Gemeinde Schwifting

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Restmülltonne	Freitag, 01.04.2016	Samstag, 02.04.2016
Biomülltonne	Freitag, 25.03.2016	Samstag, 26.03.2016
Papiertonne	Dienstag, 29.03.2016	Mittwoch, 30.03.2016

Gemeinde Thaining

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Biomülltonne	Donnerstag, 31.03.2016	Freitag, 01.04.2016

Gemeinde Unterdießen

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Biomülltonne	Donnerstag, 31.03.2016	Freitag, 01.04.2016

Gemeinde Utting

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Biomülltonne	Montag, 28.03.2016	Dienstag, 29.03.2016
Gelbe Tonne	Dienstag, 29.03.2016	Mittwoch, 30.03.2016

Gemeinde Vilgertshofen

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Biomülltonne	Donnerstag, 31.03.2016	Freitag, 01.04.2016

Gemeinde Weil

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Restmülltonne	Freitag, 01.04.2016	Samstag, 02.04.2016
Biomülltonne	Freitag, 25.03.2016	Samstag, 26.03.2016

Gemeinde Windach

	planmäßige Abfuhr am	verschoben auf
Restmülltonne	Dienstag, 29.03.2016	Mittwoch, 30.03.2016
Papiertonne	Montag, 28.03.2016	Dienstag, 29.03.2016
Gelbe Tonne	Montag, 28.03.2016	Dienstag, 29.03.2016

Wir bitten um Beachtung der Änderungen.

Landsberg am Lech, den 07.03.2016

gez.

Bernauer

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **11.560,00 €**

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes I für künstliche Besamung von Rindern im Landkreis Landsberg am Lech

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.310,00 €**
ab.

für das Haushaltsjahr 2016

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes I für künstliche Besamung von Rindern in Greifenberg für das Haushaltsjahr 2016, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 07.03.2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schliesst

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Greifenberg, den 8. März 2016

Welzmilller, Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 18.03.2016 bis zum 08.04.2016 zur Einsichtnahme auf.

Landsberg am Lech, den 10. März 2016

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat